Reichswehr: Brigade 10

Sannover, den 20. 3. 20

Verordnung 6b.

In Abanderung meiner Berordnung 6 vom 15. 3. 20 bestimme ich für den Bereich des Freistaates Braunschweig unter Zustimmung des Regierungskommissars auf Grund der Berordnung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 20.

"Die Bestimmungen der Zisser 2 der Verordnung betrifft Verbot des Alufenthalts auf Straßen und öffentlichen Plätzen nach 10 Uhr abends und Schließung der Schankstätten um 9³⁰ Uhr abends treten außer Krast.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 bleiben unverändert bestehen."

Der Militärbefehlshaber. gez. v. Sülfen, Generalleutnant.

Der Militärbefehlshaber des Sicherungsabschnittes Braunschweig

Braunschweig, den 20. 3. 20

- 1. Auf Anordnung der Polizeidirektion wird die Polizeistunde auf 11 Uhr 30 abends festgeseht.
- 2. Ziffer 1 der Verordnung 6 vom 15. 3. 20, die unverändert in Kraft bleibt, lautet:

 Durch meine Verordnung 2 find alle Versammlungen unter freiem himmel und öffentlichen Aufzüge, sowie Jusammenrottungen auf öffentlichen Straßen und Plächen verboten. In Erweiterung dieses Verbotes sind öffentliche Versammlungen nur bei Tage gestattet und müssen bis I Uhr abends beendet sein. Die Orts-Polizeibehörde hat außerdem jede Versammlung zu verbieten oder aufzulösen, von der eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder des Wirtschaftsfriedens zu befürchten steht.

Stachow, Oberst.

